



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 28/2012

26. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Universitätsrechenzentrums (URZ) der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Juli 2012 Seite 1351

Ordnung des Universitätsrechenzentrums (URZ) der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Juli 2012

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat das Rektorat die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Organe
- § 5 Direktor
- § 6 Geschäftsführer
- § 7 IT-Kommission
- § 8 Nutzerbeirat
- § 9 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Präambel

Die Technische Universität Chemnitz sieht in einer, den höchsten Ansprüchen entsprechenden Informations- und Kommunikations-Infrastruktur eine unerlässliche Grundlage für Lehre und Forschung und damit zugleich einen erheblichen Wettbewerbsvorteil im Ringen um die besten Köpfe. Das Universitätsrechenzentrum - im folgenden URZ genannt - ist bei der Erreichung dieses Ziels, welches mit Blick auf die rasante Entwicklung der Informationstechnologien ständig fortzuschreiben ist, in besonders hohem Maße eingebunden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Informations- und Kommunikations-Infrastruktur ist eine universitätsweite Planung und Koordinierung im Rahmen einer Chief-Information-Officer-(CIO)-Struktur mit einem integrierten Informationsmanagement erforderlich. Diese gliedert sich in einen am Rektorat verorteten CIO-Funktionsträger, dem CIO-Board, als Rektorskommission nach § 83 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG in seiner jeweiligen Fassung. Die Zusammensetzung des CIO-Boards regelt das Rektorat in eigener Zuständigkeit und Verantwortung in seiner Geschäftsordnung, veröffentlicht auf den Internetseiten der Technischen Universität Chemnitz/Universität/Rektorat. Die nachfolgende Ordnung verleiht dem URZ die er-

forderlichen Kompetenzen. Zugleich dient sie mit der Einbindung der Fakultäten der Umsetzung eines integrierten Informationsmanagements.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Das URZ ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 92 SächsHSG.
- (2) Das URZ untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Aufgaben

Dem URZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die technische Planung, der Aufbau und der Betrieb der universitätsweiten Informations- und Kommunikations-Infrastruktur und deren Dienste sowie Lizenz- und Vertragsmanagement ausgewählter Software auf der Grundlage der IT-Gesamtplanung der Universität,
2. Dienstleistungen (Systempflege usw.) für IT-Systeme aus Fakultäten auf der Grundlage spezifischer Service-Level-Agreements,
3. die Koordinierung, Beratung und Unterstützung von IT-Vorhaben der Nutzer der Universität,
4. die Aus- und Weiterbildung zu Kommunikations- und IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit,
5. die IT-bezogene Begutachtung von IT-relevanten Großgeräteeinträgen und Beschaffungsvorhaben,
6. Entwicklung (bedarfsgerechte Anpassung) von IT- und Kommunikationssystemen zur effizienten Nutzung,
7. die Koordinierung und Umsetzung aller Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit.

Die Dienstleistungen sind im URZ-Dienstleistungsverzeichnis verzeichnet und werden durch spezifische Service-Level-Agreements spezifiziert.

§ 3 Struktur

- (1) Das URZ gliedert sich in verschiedene Sachgebiete.
- (2) Das Nähere bestimmt ein Geschäftsverteilungsplan, der Regelungen über die Anzahl und die inhaltlichen Aufgabenstellungen der einzelnen Sachgebiete sowie über die Verantwortlichkeiten der in den einzelnen Sachgebieten eingesetzten Mitarbeiter enthält.

§ 4 Organe

Das URZ hat als Organe:

1. den Direktor,
2. den Geschäftsführer,
3. die IT-Kommission und
4. den Nutzerbeirat.

§ 5 Direktor

- (1) Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung von Entscheidungen der IT-Kommission in Abstimmung mit dem CIO-Board und Umsetzung von Beschlüssen der IT-Kommission,
 2. Koordinierung und Kontrolle der Umsetzung der IT-Gesamtplanung der Universität entsprechend den Vorgaben des CIO-Boards,
 3. Koordinierung und Kontrolle der Sicherheit des Betriebes der informationstechnischen Einrichtungen der Universität,
 4. Repräsentanz der Universität in Angelegenheiten der elektronischen Informationsverarbeitung und Kommunikation auch nach außen,
 5. Planung und Sicherstellung des Lehrangebotes des URZ,
 6. Koordinierung der Entwicklungsvorhaben (§ 2 Satz 1 Nr. 6) des URZ,
 7. gutachtliche Stellungnahme zu IT-Beschaffungsanträgen,
 8. Vorschläge für die Einstellung von Personal,
 9. Koordinierung von Nutzeranforderungen.

Der Direktor hat dem CIO-Board sowie der IT-Kommission auf Anfrage über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben des URZ nach Satz 1 zu berichten.

(2) In Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung, die die Aufgaben des URZ betreffen, kann der Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn die IT-Kommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er die IT-Kommission in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(3) Der Direktor wird aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität vom Senat vorgeschlagen und vom Rektorat für fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des URZ. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Regelung der inneren Organisation, den Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
2. die Entscheidungen über die Zulassung zur Benutzung nach Maßgabe der Benutzungsordnung und die Verteilung der Ressourcen auf die Benutzer sowie den Ausschluss von der Benutzung,
3. die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zum Betrieb und zur Betreuung der zentralen Ressourcen,
4. die Erstellung einer jährlichen Kostenrechnung (Übersicht zum Ressourceneinsatz),
5. die Anmeldungen zum Finanzbedarf der Folgejahre,
6. die Erstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes des URZ auf der Grundlage der IT-Gesamtplanung der Universität im Einvernehmen mit dem Direktor.

(2) Der Geschäftsführer wird im Benehmen mit dem Direktor vom Rektorat bestellt.

(3) Der Geschäftsführer ist der Stellvertreter des Direktors des URZ.

§ 7 IT-Kommission

(1) Die IT-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, die Aufgaben des URZ betreffen auf der Grundlage der IT-Gesamtplanung der Universität,
2. Beratung des CIO-Boards in Grundsatzfragen der Entwicklung der elektronischen Informationsverarbeitung und Kommunikation der Universität,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Aufnahme in die IT-Gesamtplanung der Universität,
4. Entscheidung über den Wirtschafts- und Investitionsplan des URZ,
5. Vorschläge für die Entwicklung und Fortschreibung von IT-Richtlinien für die Technische Universität Chemnitz,
6. Berücksichtigung von Nutzerwünschen.

(2) Der IT-Kommission gehören an:

1. die Mitglieder des CIO-Boards,
2. ein Vertreter aus jeder Fakultät sowie
3. der Geschäftsführer des URZ

Der Vorsitzende der IT-Kommission sowie sein Stellvertreter sind Mitglieder des CIO-Boards. Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der IT-Kommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der IT-Kommission gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden vom Rektorat auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die IT-Kommission wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal je Semester einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mindestens einmal im Jahr soll die IT-Kommission gemeinsam mit den Mitgliedern des Nutzerbeirates tagen.

§ 8 Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übermittlung der in der jeweiligen Organisationseinheit und in der Studentenschaft gesammelten und dort abgestimmten Anforderungen an die Leistungen des URZ an den Direktor des URZ,
2. Unterstützung der Umsetzung bzw. Optimierung der entsprechenden Maßnahmen,
3. Entgegennahmen von Informationen über Neuerungen und Entwicklungen in der Informationsverarbeitung und Kommunikation und deren Weitergabe an entsprechende Stellen,
4. Unterstützung bei der Koordinierung und Kontrolle der Umsetzung der IT-Gesamtplanung der Universität.

(2) Dem Nutzerbeirat gehören an

1. der Direktor und der Geschäftsführer des URZ,
2. ein Vertreter aus jeder Fakultät gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 SächsHSG,
3. ein Vertreter der Universitätsbibliothek,
4. ein gemeinsamer Vertreter der anderen Zentralen Einrichtungen,
5. ein Vertreter der Studentenschaft,
6. ein Vertreter der zentralen Universitätsverwaltung.

Vorsitzender des Nutzerbeirates ist der Direktor des URZ. Sein Stellvertreter ist der Geschäftsführer des URZ. Die Interessen der An-Institute werden im Nutzerbeirat durch das Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 4 vertreten.

(3) Die Mitglieder des Nutzerbeirates gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 werden vom Rektorat auf Vorschlag der betreffenden Organisationseinheit oder Organisationseinheiten für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird vom Rektorat auf Vorschlag des Studentenrates jährlich bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Nutzerbeirat wird mindestens einmal jährlich einberufen. Zu den Sitzungen können Vertreter weiterer Nutzer sowie sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Universitätsrechenzentrums (URZ) der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 150 S. 1921, 1931) außer Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieser Ordnung werden eine IT-Kommission (§ 7) und ein Nutzerbeirat (§ 8) gebildet. Mit der Konstituierung dieser Organe ist der Beirat des URZ aufgelöst und die Mitgliedschaft seiner Mitglieder endet. Bis dahin nimmt der Beirat die Aufgaben des Nutzerbeirates gemäß § 8 Abs. 1 wahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012 und der Stellungnahme des Senates vom 10. Juli 2012.

Chemnitz, den 25. Juli 2012

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl